

## **§ 75 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

<sup>1</sup>Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. <sup>2</sup>Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. <sup>3</sup>Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.